

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Jahrgang 1874.

Inhalt der Gesesammlung.

1372. 1353. Das zu Berlin am 29. September 1874 ausgegebene 23. Stück der Gesesammlung enthält:

Nr. 8233. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Vom 17. August 1874.

Nr. 8234. Verordnung, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Fürst Carl Landesospitals zu Sigmaringen. Vom 31. August 1874.

Nr. 8235. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1874, betreffend die Ueberweisung der bisher dem Ministerium des Innern zuständig gewesener Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Kreditanstalten an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

1373. 1354. Das zu Berlin am 1. October 1874 ausgegebene 24. Stück der Gesesammlung enthält:

Nr. 8236. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 16. September 1874.

1374. 1355. Das zu Berlin am 15. October 1874 ausgegebene 25. Stück der Gesesammlung enthält:

Nr. 8237. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Fhrhove nach Neue Schanz. Vom 17. März 1874.

Nr. 8238. Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1874, betreffend die Ausführung der durch das Gesetz vom 17. Juni 1874 zur Ausführung für Rechnung des Staates genehmigten Eisenbahnen.

1375. 1359. Das zu Berlin am 21. October 1874 ausgegebene 26. Stück der Gesesammlung enthält:

Nr. 8239. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen in Betreff des Uebergangs des Eigenthums an der bisher der Leipzig-Dresdener Eisenbahnkompagnie gehörigen Eisenbahnstrecke von der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze bei Schleuditz bis zum Bahnhofe Leipzig an die Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 26. August 1874.

Nr. 8240. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Zulassung einer Eisenbahn von Kossen über

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. October 1874.

Lommahsch und Niesfa nach Elsterwerda. Vom 26. August 1874.

Nr. 8241. Tarif, nach welchem die Hafengebühren zu Altona, im Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 21. September 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1376. 1363. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. A. C. Hermes ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Moers ernannt worden. Coblenz, den 19. October 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:
gez. von Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1377. 1349. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juli d. J. die Errichtung einer selbstständigen Parochie mit dem Pfarrorte Essen für die unter der Jurisdiktion des Bischofs Keinkens stehenden Katholiken in den Kreisen Essen, Stadt und Land, zu genehmigen geruht haben, bringen wir auf Grund Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die nachstehende Errichtungs-Urkunde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 22. October 1874. I. V. B. 4957.

Errichtungs-Urkunde
für die altkatholische Parochie Essen.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 27. Juli 1874 genehmigt worden ist, daß für die unter der Jurisdiktion des mitunterzeichneten katholischen Bischofs stehenden Katholiken in den Kreisen Essen, Stadt und Land, eine selbstständige Parochie mit dem Pfarrorte Essen errichtet werde, wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) Mit der Publikation dieses Dekretes werden die unter 2 genannten Katholiken zu der (alt-) katholischen Parochie Essen rechtsgültig vereinigt.

2) Der Pfarrsprengel fällt in seinen Grenzen zusammen mit den beiden landrätlichen Kreisen Stadt und Land Essen in ihrem ganzen heutigen Umfange. Mitglieder der Parochie sind alle in diesem Bezirke wohnenden Katholiken, welche ihren Willen, in die

zu errichtende Parochie eingepfarrt zu werden, am 15. und 25. Februar d. J. in der Verhandlung vor dem Oberbürgermeisteramte zu Essen erklärt haben, oder welche in Zukunft bei dem Kirchenvorstande sich anmelden oder von dazu berechtigten Personen angemeldet werden.

3) Als Statut der Parochie gelten die Bestimmungen der von der ersten Synode der Altkatholischen des Deutschen Reichs definitiv angenommenen Synodal- und Gemeindeordnung vom 27. Mai 1874 Abschnitt V §§. 35 bis 49.

4) Die Parochie wird nach außen in vermögensrechtlicher Beziehung und den staatlichen Behörden gegenüber durch einen gemäß diesem Statut zusammengesetzten Kirchen-Vorstand vertreten.

5) Der Pfarrer wird gemäß §. 48 und 54 der Synodal- und Gemeinde-Ordnung von der Gemeinde gewählt, vom Bischof unter Beobachtung der Staatsgesetze bestätigt und eingesetzt.

6) Das Gehalt des Pfarrers, die Besoldung der kirchlichen Beamten, (Küster, Organist etc.) und die Cultuskosten werden vorläufig durch freiwillige Beiträge der Pfarrgenossen gedeckt.

7) Sämmtliche Eingepfarrte haben sich die ihnen aus ihrem bisherigen Parochialverbande erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche zur künftigen Geltendmachung vorbehalten.

Düsseldorf, den 14. October 1874.

(L. S.) Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. J u n d e r.

Bonn, den 17. October 1874.

(L. S.) Katholischer Bischof.

Joseph Hubert Reinkens.

1378. 1350. Der dem Kaufmann und Fabrikanten Carl Pittbach zu Schütt, Bürgermeisterei Cronenberg am 2. März d. J. ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Stahl- und Eisenwaaren ist angeblich verloren worden.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. October 1874. II. III. 8135.

1379. 1357. Nachdem der Art. 4 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, nach welchem die Meile von 7500 Metern als Entfernungsmaßstab dienen sollte, durch das Reichsgesetz vom 7. December v. J. aufgehoben worden ist, haben der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern, wie dies bereits von dem Herrn Minister des Innern zufolge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Juli c. für dessen Ressort angeordnet ist, bestimmt, daß fortan allgemein den Reisekosten-Liquidationen das Metermaß zum Grunde zu legen ist. Es ist demgemäß das Verhältniß von 7,5 Kilometern gleich einer Meile bei der Berechnung der Reisekosten anzuwenden, und die Theile einer Meile sind auf die entsprechenden Quoten von 7,5 Kilometern, also $\frac{1}{10}$ tel Meile auf 1,5 Kilometer zu reduciren.

Die Behörden und Beamten der Ressorts des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern

innerhalb unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen bei ihren Liquidationen zu beachten.

Düsseldorf, den 26. October 1874. I. II. 5883.

1380. 1358. In der deutschen Buchhandlung zu Metz sind unter den Namen

1. „Universal-Münz-Umrechner, enthaltend Reductions-Tabellen der acht wichtigsten Münzwährungen etc.“,

2. „Reductions-Tabellen der deutschen Reichsmark in die Währungen von Preußen, resp. Norddeutschland, Süddeutschland und der Franken etc.“ und

3. „Kleiner Münzumrechner, enthaltend die Reductionen der Reichsmark, Francs, Thaler, Süddeutschen Gulden, Livres Sterling, Hamburger und Bremer Währung

drei sehr brauchbare Münz-Umrechner erschienen, deren Anschaffung umsomehr empfohlen werden kann, als der Buchhändlerische Ertrag dazu bestimmt ist, die vielfach hervorgetretene Noth armer deutscher Familien zu lindern, welche nach dem letzten Feldzuge in Metz unter nicht verwirklichten Hoffnungen auf besseres Fortkommen eingewandert sind. Der Preis beträgt beziehentlich 1 Mark 20 Pf., 2 Mark 40 Pf. und 40 Pf.

Düsseldorf, den 26. October 1874.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Ende.

1381. 1360. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. März und 25. September d. J. ist die königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn zu Münster zur Ausführung der speziellen Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Dortmund bis Oberhausen resp. Sterkrabe und von dort bis Ruhrort ermächtigt worden.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni d. J. wird daher hiermit angeordnet, daß alle Handlungen, welche zur Vorbereitung des vorbezeichneten Unternehmens auf Grundstücken innerhalb des Bezirkes der unterzeichneten königlichen Regierung erforderlich sein werden, seitens der Besitzer dieser Grundstücke unter Vorbehalt des nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Schadens und nach Maßgabe der Bestimmungen der obenbezeichneten gesetzlichen Vorschriften zu gestatten sind.

Dies wird zur Nachachtung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. October 1874. I. III. 5863.

1382. 1367. Angesichts der sich immer mehr in bedenklicher Weise häufenden Fälle in denen im dieseitigen Bezirk schwere Körperverletzungen und wohl gar der Tod eines Menschen bei Gelegenheit von Schlägereien constatirt werden, sowie andererseits um nach Kräften vor der Betheiligung an dergleichen bedauerlichen Excessen zu warnen, machen wir hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der §. 227 des Strafgesetzbuchs nicht nur Diejenigen mit Strafe bedroht, welche dem bei der betreffenden Schlägerei Schwerverletzten oder Ge-

tödteten als G e g n e r gegenübergestanden haben, sondern daß die bis zu drei Jahren zu verschärfende Gefängnißstrafe ganz allgemein Jedem trifft, der sich an der Schlägerei betheiltigt hat, sofern er nicht den Nachweis zu führen vermag, daß er ohne sein Verschulden in die Schlägerei mitverwickelt worden ist, eine Auslegung, welche auch bereits von den höchsten gerichtlichen Instanzen als dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend anerkannt worden ist.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1874. I. II. 6124.

1383. 1365. **Nachweisung**
der im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1874 anz. bezw. abgeführten Zuchttiere.

Nr.	Namen des Kreises.	Anzahl der zur Körung vorgeführten Zuchttiere.	Von den vorgeführten Zuchttieren sind	
			angeführt.	abgeführt.
1	Cleve	81	80	1
2	Crefeld (Land)	26	26	—
3	Duisburg	3	3	—
4	Düsseldorf(Land)	84	83	1
5	Elberfeld	5	5	—
6	Essen (Land)	54	53	1
7	Geldern	79	79	—
8	Gladbach	27	27	—
9	Grevenbroich	46	43	3
10	Kempen	55	55	—
11	Lennepe	53	53	—
12	Mettmann	39	39	—
13	Mülheim a. d. R.	69	69	—
14	Moers	96	95	1
15	Neuß	52	50	2
16	Rees	63	52	11
17	Solingen	78	78	—
Summa		910	890	20

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, 27. Oktober 1874. I. III. A. 7121.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1384. 1351. Auf dem Personenpost-Course Dahl-

1388. 1366.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 75 und 76 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekanntmachung.
Lehrer an der zweiklassigen evangel. Volksschule in Oberhausen.	400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend, sowie 75 Thaler Miethsentschädigung.	1/11	3247

hausen-Lennepe sind in Biedenhof, Grünthal und Hardtbach an den Häusern der Wirthe Carl Groß, August Luchhaus und August Pirberg Halte- und Passagierbilletverkaufsstellen eingerichtet; die Halte- und Passagierbilletverkaufsstellen in Carnap, Personenpostcours Altenessen-Dorsten ist von dem Hause des Gastwirthes F. W. Kalthoff nach dem Hause des Gastwirthes Hasebrink verlegt worden.

Düsseldorf, den 23. October 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: F r i e d e r i c h.

1385. 1361. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden benachrichtigt, daß zum Erfasse der reglements-mäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1875 nach §. 23 lit. d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 14. October 1874.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse: S c h o l z.

1386. 1364. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 27. Juli 1874 ist die zu Neuß wohnende Sibilla Winter, gegenwärtig in der Irren-Anstalt St. Joseph zu Neuß untergebracht, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des B. G. - B. zu genügen.

Düsseldorf, den 10. October 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. von G u e r a r d.

Patente.

1387. 1362. Dem Otto Küster zu Neuenhaus ist unter dem 22. October 1874 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Melbung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Lehrerin an der kathol. Mädchenschule in Neuen- hausen bei Grevenbroich.	250 Thaler u. 20 Thaler Mieths- entschädigung.	schleun.	3248
Erster Lehrer an der kathol. Volksschule in Hartefeld, Gemeinde Bernum, Kreis Geldern.	325 Thaler, mit Aussicht auf Er- höhung, sowie freie Wohnung nebst Garten.	17/11	3249
Lehrer u. n. d. Lehrerinnen an evangel. Volksschulen in der Nähe von Solingen (Hingenberg, Linden, Hoffenhaus, Waldheim).	Lehrer: 400 Thaler incl. Mieths- entschädigung, von 2 zu 2 Jahren um 20 Thaler bis 500 Thaler steigend. Lehrerinnen: 350 Thlr. incl. Mieths- entschädigung.	balbigst	3250
Lehrerin an der kathol. Mädchenschule in Derendorf bei Düsseldorf.	300 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder 75 Thaler Miethsentschäd.	10/11	3251
Zweiter Lehrer an der kathol. Volksschule in der Section Hagenbroich, Bürgermeisterei Süchteln.	300 Thaler.	balbigst	3252
Zweiter Lehrer an der kathol. Volksschule in Altrath, Kreis Grevenbroich.	250 Thaler und Benutzung zweier Wohnzimmer.	12/11	3253
Dritter Lehrer u. n. d. dritte Lehrerin an der kathol. Volksschule in Oberhausen.	Lehrer: 400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend, sowie 75 Thaler Miethsentschädigung. Auswärt. Dienstzeit wird angerechnet. Lehrerin: 325 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie prächtige Wohnung.	—	3254
Lehrer an der 2. Klasse der evang. Volksschule zu Hffelburg.	400 Thaler incl. Miethsentschädi- gung.	balbigst	3255
Lehrer an der evangelischen Schule in Bruchhausen, Gemeinde Beeck.	425 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 525 Thaler steigend, sowie freie Wohnung, ein Morgen Garten-u. Ackerland.	15/11	3256
Lehrerin an der 2. Klasse der katholischen Volksschule in Mettmann.	220 Thaler und freie Wohnung.	20/11	3257
Lehrer an der katholischen Volksschule in Opladen.	380 Thaler und freie Wohnung.	—	3258
Hauptlehrer an einer katholischen Volksschule in Grefeld.	600 Thaler, von 5 zu 5 Jahren steigend bis 850 Thaler, sowie freie Wohnung.	5/11	3259
Mehrere Lehrer an der Volksschule der katholischen St. Gertrudis-Gemeinde zu Essen.	je 450 Thaler, freie Wohnung und 40 Thaler für Heizung u.	20/11	3260
Lehrer an der 2. Klasse der katholischen Volksschule in Sonnborn bei Bohwinkel.	300 Thaler und freie Wohnung.	18/11	3290
Lehrer an der gem. Unterklasse der katholischen Volks- schule in Alpen.	300 Thaler u. 35 Thaler Mieths- entschädigung.	balbigst	3291
Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Alt- staden, Land-Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr.	500 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	24/11	3292
Lehrer an der einlässigen evangelischen Volksschule in Hünjerwald bei Wesel.	425 Thaler, freie Wohnung, be- stehend bis zur Errichtung der projectirten Familienwohnung aus 2 Zimmern.	balbigst	3293
8 Lehrer an evangel. Volksschulen in Rheydt.	je 375 Thlr., steigend bis 450 Thlr.	—	3294
Lehrer an der einlässigen evangelischen Schule in Selbeck, Pfarrgemeinde Linnepe.	400 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	—	3295